



II-2413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/99-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 958/J)

966 IAB
1987 -12- 01
zu 958 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 958/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 21.3.1984, um 23.30 Uhr, wurde in Wien 10., Braunspergengasse vor Onr. 104, durch Sicherheitswachebeamte Dieter LAMMERS unter dem Verdacht, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, beanstandet und gemäß § 35 lit c VStG 1950 festgenommen. LAMMERS, der offensichtlich alkoholisiert war, befand sich laut Anzeige vorerst im Führerhaus eines Lkw und sprang plötzlich aus diesem auf den Gehsteig; dabei stürzte er aus eigenem Verschulden und schrie vor Schmerz laut auf. Nur unter Anwendung von körperlicher Gewalt gelang es den Beamten schließlich, LAMMERS von Tätlichkeiten gegen sie abzuhalten und ihm die Handfessel anzulegen. LAMMERS wurde schließlich dem Bezirkspolizeikommissariat Wien-Favoriten überstellt und in den Arrest abgegeben, wo er plötzlich über unerträgliche Schmerzen in der rechten Hand klagte und nach der Rettung verlangte. Vom verständigten Rettungsdienst wurde er schließlich

- 3 -

wegen Verdachts des Handgelenksbruches in das Kaiser Franz Josefs-Spital überstellt. Zu diesem Zweck wurde auch die Haftentlassung angeordnet. Auf Verlangen LAMMERS folgte ein Beamter seine Dienstnummer aus. Laut Verletzungsanzeige des Kaiser Franz Josefs-Spital vom 22.3.1984 erlitt LAMMERS tatsächlich eine Radiusfractur rechts und handelt es sich laut amtsärztlichem Gutachten um eine an sich schwere Körperverletzung mit Gesundheitschädigung und Berufsunfähigkeit von mehr als 24tägiger Dauer. Auf Grund der gesamten Aktenlage ergab sich nach Ansicht der Behörde der Verdacht, daß die Beamten LAMMERS am Körper verletzt wurden.

Mit Schreiben vom 2.5.1985 erstattete ein Beamter eine Selbstanzeige, worin er sich der falschen Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde zugunsten seines Kollegen und den Kollegen zusätzlich der fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Körperverletzung bezichtigte. Die Staatsanwaltschaft Wien leitete daraufhin gegen die Beamten Vorerhebungen ein. Das Verfahren wegen Verdacht der Körperverletzung wurde gemäß § 227/1 StPO wegen eingetretener Verjährung eingestellt. Im Verfahren wegen falscher Zeugenaussage erfolgte ein Freispruch.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C.

Zu E) Ein Beamter wurde von der Diensthundeabteilung zur Fernmeldeabteilung dienstzugeteilt.

Karl Blum